

über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) und über die Änderung des Übereinkommens

vom ...

Entwurf Vernehmlassung

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,²

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Abkommen vom 25. Juni 1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) wird genehmigt.

² Die Änderung vom 27. Mai 2005 der Aarhus-Konvention wird genehmigt.

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, die Aarhus-Konvention und die Änderung der Aarhus-Konvention zu ratifizieren.

⁴ Er wird ferner ermächtigt, gestützt auf Artikel 19 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge³ bei der Ratifizierung folgenden Vorbehalt anzubringen:

Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2

Die Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention steht unter dem Vorbehalt von Artikel 3 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁴, der das Beschwerderecht der Umweltschutzorganisationen nach Artikel 55 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 in Bezug auf radioaktive Stoffe und ionisierende Strahlung ausschliesst.

Art. 2

Das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983⁵ wird wie folgt geändert:

1 SR 101
2 BBl ...
3 SR 0.111
4 SR 814.01
5 SR 814.01

Art. 6

Aufgehoben

Art. 7 Abs. 8

⁸ Umweltinformationen sind Informationen im Bereich dieses Gesetzes, im Bereich der Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes, des Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, der Walderhaltung, der Fischerei, der Jagd, der Gentechnik sowie des Klimaschutzes.

Art. 10b Abs. 2 Bst. d

- d. einen Überblick über die wichtigsten vom Gesuchsteller geprüften Alternativen.

Art. 10e **Mitwirkung der Öffentlichkeit**

¹ Jede Person kann bei der zuständigen Behörde zum Vorhaben schriftlich Stellung nehmen, ohne alleine dadurch Parteistellung zu erlangen.

² Die zuständige Behörde prüft in ihrem Entscheid die Stellungnahmen.

Gliederungstitel nach Art. 10e

4. Kapitel: Umweltinformationen

Art. 10f **Umweltinformation und -beratung**

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung; insbesondere veröffentlichen sie:

- a. die Erhebungen über die Umweltbelastung und über den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes (Art. 44);
- b. die Prüfergebnisse für die Konformitätsbewertung serienmässig hergestellter Anlagen (Art. 40), die Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen und die Auskünfte nach Artikel 46, wenn sie von allgemeinem Interesse sind.

² Vorbehalten bleiben überwiegende private und öffentliche Geheimhaltungsinteressen.

³ Die Umweltschutzfachstellen beraten Behörden und Private. Sie informieren die Bevölkerung über umweltverträgliches Verhalten und empfehlen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung.

⁴ Die Kantone beurteilen regelmässig den Zustand der Umwelt in den Kantonen.

⁵ Der Bundesrat beurteilt mindestens alle vier Jahre den Zustand der Umwelt in der Schweiz und erstattet den eidgenössischen Räten über die Ergebnisse Bericht.

Art. 10g Öffentlichkeitsprinzip bei Umweltinformationen

¹ Jede Person hat das Recht, in amtlichen Dokumenten enthaltene Umweltinformationen sowie Informationen im Bereich der Energievorschriften, die sich auch auf die Umwelt beziehen, einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt dieser Dokumente zu erhalten.

² Bei Behörden des Bundes richtet sich der Anspruch nach dem Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶; Artikel 23 des Öffentlichkeitsgesetzes findet keine Anwendung. Das Einsichtsrecht gilt auch bei öffentlichrechtlichen Körperschaften und Privaten, die mit Vollzugsaufgaben betraut wurden, ohne dass ihnen Verfügungskompetenz im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ über das Verwaltungsverfahren zukommt. In diesen Fällen erlässt die zuständige Vollzugsbehörde Verfügungen nach Artikel 15 des Öffentlichkeitsgesetzes.

³ Bei Behörden der Kantone richtet sich der Anspruch nach den massgebenden Bestimmungen des kantonalen Rechts. Soweit die Kantone noch keine Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten erlassen haben, wenden sie die Bestimmungen des Öffentlichkeitsgesetzes sinngemäss an.

Art. 47 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2

Amtsgeheimnis

¹ *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetzes.

⁶ SR 152.3

⁷ SR 172.021